

Der Streit um die wirksame Gnade innerhalb der Gesellschaft Jesu.

Von Hermann Lange S. J.

Der am 23. September 1925 im Alter von 70 Jahren verstorbene P. Xavier-Marie Le Bachelet S. J. war zweifellos einer der bedeutendsten französischen Vertreter der positiven Theologie in den letzten Jahrzehnten. Außer zahlreichen Abhandlungen in Zeitschriften und zum Teil sehr bedeutenden Beiträgen zu den großen französischen Lexika hat er vorzügliche Werke über den hl. Kirchenlehrer Robert Bellarmino veröffentlicht: *Auctarium Bellarminianum* (Paris 1913); *Bellarmin avant son cardinalat* (Paris 1911). Letzterem Werk sollten nach dem leider nicht mehr ausgeführten Plan des Verfassers noch fünf weitere Bände von gleicher Art folgen; das Material dazu hatte er bereits gesammelt.

Die Bellarminforschung führte den Gelehrten auch auf das Gebiet der Kontroversen über Vorherbestimmung und wirksame Gnade, die unter Aquavivas Generalat innerhalb der Gesellschaft Jesu ausgefochten wurden. Einiges darüber findet sich im *Auctarium* (27—31; 185—188), besonders aber in *RechScRel* 14 (1924) 46—60; 134—159. Kurz vor seinem Tode bot nun Le B. ein umfangreiches Werk über diese Fragen dem Museum Lessianum zur Veröffentlichung an. Erst sechs Jahre nach dem Ableben des unermüdlischen Forschers konnten die geldlichen Schwierigkeiten, insbesondere durch eine hochherzige Spende aus England, überwunden werden. Das bedeutsame Werk liegt nunmehr in zwei stattlichen Bänden vor¹. Dem verewigten Verfasser und dem rührigen Unternehmen des Museum Lessianum gebührt der wärmste Dank der theologischen Wissenschaft.

Fast die einzige Quelle sind die durchforschten Archive der Gesellschaft Jesu sowie die zu Gent, Brüssel, Rom und Wien. Nicht weniger als 153, teilweise sehr umfangreiche Dokumente, Briefe, Abhandlungen, Verteidigungsschriften usw., werden hier, fast alle zum erstenmal, veröffentlicht. Das Werk bietet so viel des Neuen, Bedeutsamen und Spannenden, daß ich mich nicht mit einer bloßen Besprechung begnügen, sondern die darin dargestellte Geschichte hier in Kürze vorführen möchte².

¹ Le Bachelet, Xavier-Marie, S. J., *Prédestination et Grâce efficace. Controverses dans la Compagnie de Jésus au temps d'Aquaviva (1610—1613). Histoire et documents inédits.* 2 Bände gr. 8^o (XVI u. 348; 420 S.) Louvain 1931, Museum Lessianum (Rue des Récollets 11). *Fr* 135.—

² Auch E. Hocedez S. J. hat im Anschluß an das Werk Le Bachelets die Geschichte dieser Kontroverse dargestellt: *Une contro-*

Im Mittelpunkt der Erörterungen steht Lessius' im Jahre 1610 erschienene Abhandlung *De gratia efficaci*, die den sog. „reinen Molinismus“ im Gegensatz zum Kongruismus verteidigt. Doch auch zur Vorgeschichte dieses Streites wird manches geboten. Lessius selbst ist der Meinung, vor Molina hätten die meisten (plerique) Jesuiten in Italien und Spanien die prädestinierende Gnade verteidigt, und das sei nicht zu verwundern, weil sie diese Lehre von Dominikanern oder Dominikanerschülern übernommen hätten. Le B. bemerkt dazu, daß eine so allgemeine Behauptung geschichtlich anfechtbar sei (I 195). Im Kongruismus gibt es nach Lessius „un reste fâcheux de la grâce prédéterminante“ (I 204): „videtur esse ex reliquiis gratiae praedeterminantis“ (230). In der Tat erfahren wir aus einer Abhandlung des P. Leo Santi (Dogmatiker in Rom 1626—1636), daß Suarez, nach Le B. der „freimütigste und sozusagen intransigenteste“ Vertreter des Kongruismus (I 48), als er zu Rom die Gnadenlehre vortrug, die *scientia media* verworfen und für weniger geeignet erklärt habe, die menschliche Freiheit mit der Wirksamkeit der Gnade zu vereinbaren. Santi erinnert sich, dies in Suarez' handschriftlichen Vorlesungen gelesen und einigen Patres gezeigt zu haben; das Buch sei jedoch später aus der Bibliothek verschwunden und nicht mehr aufzufinden gewesen (II 374). Sobald aber Suarez später erfahren habe, daß der General die Verteidigung der *scientia media* vorschreibe, „re etiam melius examinata, eam asseruit, propugnavit, locupletavit testimoniis, argumentis et solutionibus obiectionum“ (II 377). Santi weiß auch vom Hörensagen, daß Gregor de Valencia einst ebenfalls die *scientia media* nicht als geeignetes Mittel der Erklärung angesehen habe (II 374). Bekanntlich hat auch W. Hentrich neuerdings festgestellt, daß Valencia nicht als Vorläufer Molinas zu betrachten sei (s. Schol 4 [1929] 91—106).

Bei den ältesten Jesuitentheologen überwog die Lehre von der Vorherbestimmung zur Seligkeit ohne Rücksicht auf Verdienste. Als Franz Toletus „gegen Thomas, Scotus und viele andere“ das Gegenteil lehrte, gebot ihm der dritte Ordensgeneral, der hl. Franz Borgia, die öffentliche Zurücknahme seiner These und schrieb der Gesellschaft Jesu die Lehre vor: „Praedestinationis non datur causa ex parte nostra“ (I 5). Doch konnte sich Lessius für seine Prädestinationslehre mit Recht auf Vazquez, Valencia und Molina berufen. Zu seiner Zeit waren die Hauptvertreter der vorausgehenden absoluten Vorherbestimmung zur Seligkeit und der formellen absoluten Prädefinition aller guten Werke der hl. Robert Bellarmino und Franz Suarez. Drei Thesen des

verse dans la Compagnie de Jésus, in *NouvRevTh* 64 (1932) 596 bis 608.

P. Johannes Deckers S. J., Professors in Douai, vom Jahre 1590 erklärte Bellarmin als „cavenda“ (I 63). Deckers' Verteidigungsschrift (I 68—91) enthält bereits in der Hauptsache die später von Lessius entwickelten Gedanken des „reinen Molinismus“. Doch damals nahm der Streit um Molina die Aufmerksamkeit aller Jesuitentheologen in Anspruch. Immerhin kann die Angelegenheit Deckers als ein Vorspiel zum Streit um Lessius betrachtet werden.

Veranlaßt durch eine 1599 zu Rom erschienene Abhandlung des Dominikaners Franz von Avila, der Molinas Lehre unrichtig darstellte, hatte Lessius bereits 1601 sein Werk von der wirklichen Gnade geschrieben. Im folgenden Jahre war es in Rom geprüft und gebilligt worden. Doch erst nach Beendigung der römischen *Congregationes de Auxiliis* tat er die nötigen Schritte zur Veröffentlichung. Er verband die Abhandlung mit zwei andern, und so erschien 1610 zu Antwerpen: „De gratia efficaci, decretis divinis, libertate arbitrii et praescientia Dei conditionata, Disputatio apologetica . . . Duae aliae eiusdem auctoris Disputationes: altera de Praedestinatione et Reprobatione Angelorum et hominum, altera de Praedestinatione Christi.“

Man hatte in Belgien geglaubt, eine Zensur bei der römischen Ordensleitung sei nicht nötig, weil die erste Abhandlung schon früher dort gebilligt war und die andern nicht unmittelbar den Gegenstand des Gnadenstreits betrafen. Aber Aquaviva war anderer Meinung. Er wußte, daß Papst Paul V. vom spanischen König Philipp III. gedrängt wurde, den Gnadenstreit wiederaufzunehmen und in einem den Jesuiten ungünstigen Sinne zu entscheiden. So war ihm das Erscheinen dieses Buches sehr unangenehm, und seine Besorgnis wuchs, als ein Vertrauter Bellarmins, der geborene Grieche P. Andreas Eudämon-Johannes, ihm seine Bedenken gegen die von Lessius vorgetragene Lehre entwickelte. Der General verhinderte die Verbreitung des Werkes in Rom, setzte den Papst davon in Kenntnis und erlangte von diesem die Erlaubnis, die Regelung der Angelegenheit selber mit Hilfe des Kardinals Bellarmin vorzunehmen (I 127).

Lessius war sich bewußt, keine andere Lehre verteidigt zu haben, als jene, um deren willen er schon vor Jahrzehnten von den Universitäten Löwen und Douai angefeindet, die dann aber 1588 im Namen Sixtus' V. gebilligt worden war (128). Wiederholt berief er sich darauf, daß Vazquez, Valencia und Molina dasselbe lehrten, ohne daß ihnen von der Ordensleitung Schwierigkeiten gemacht worden seien. Er fand Zustimmung bei vier Professoren des römischen Kollegs, unter denen sich der Studienpräfekt, der Portugiese Nicolaus Godinho, befand (I 139; II 55 f.). Aus Belgien verwandten sich für ihn Johann Le Prévost und Cornelius a Lapide

(I 140), aus Deutschland 14 Professoren der Universitäten Ingolstadt und Dillingen, darunter Jakob Gretser, ferner Martin Beccanus aus Mainz (II 56 f.); auch Adam Tanner hatte nichts Wesentliches zu beanstanden (II 32 f.). Mehrfach wurde betont, daß Lessius' Lehre im Kampfe wider die Neugläubigen gute Dienste leiste. Einen treuen Freund hatte der belgische Theologe auch an dem deutschen Assistenten Ferdinand Alber. Dagegen glaubte Wilhelm de Lamormaini von Graz aus den General warren zu müssen (II 119).

Zu Lessius' Gegnern gehörte vor allem Bellarmin, der auf Wunsch Aquavivas sich direkt mit jenem in Verbindung setzte (I 153 ff.). Aber wider Erwarten fand er auch Widerspruch bei dem Spanier Christoph de los Cobos, der in den Congregationes de Auxiliis die Ordenslehre hervorragend verteidigt hatte. Gleich nach Erscheinen des Werkes hatte dieser den Verfasser beglückwünscht, und Lessius hat das als Zustimmung aufgefaßt. Aber als de los Cobos im Jahre 1611 von Aquaviva um seine Meinung befragt wurde, stellte sich heraus, daß er bis dahin das Buch noch gar nicht gelesen hatte. Jetzt erklärte er, die Vertreter der Gesellschaft hätten in den Congregationes jenen Kongruismus verteidigt, den Lessius bekämpfe (II 184). Auch Aquaviva selbst konnte dies bestätigen, und Lessius mußte zugeben, dann weiche er freilich von der Lehre der Jesuiten in den Congregationes ab.

Der General hatte zwölf Konsultoren mit der Prüfung des Werkes beauftragt, unter denen sich auch sein künftiger Nachfolger Mutius Vitelleschi, damals italienischer Assistent, befand. Die Mehrheit dieser Kommission sprach sich dahin aus, daß insbesondere acht Sätze des Lessius zu beanstanden seien und geändert werden müßten (I 139 ff.). Diese acht Sätze bildeten bis zum Schluß die Grundlage der weiteren Erörterungen, die wir hier nicht alle im einzelnen verfolgen können.

Nach Le B. ist die Abhandlung, die Lessius zur Verteidigung seiner Lehre jetzt unter dem Titel *De gratia congrua* schrieb (abgedruckt I 208—273) „das wichtigste Stück der ganzen Kontroverse“. Lessius zeigt darin, daß er keineswegs jede besondere Gnadenwahl Gottes leugne; er lehnt nur ab, daß die Gnadenwahl für Gott das Mittel sei, für bestimmte Menschen die schon zuvor absolut beschlossene Seligkeit zu erreichen. Gott prädestiniert die zuvorkommende Gnade, „ut congrua sit“, aber nicht, „quia congrua est“ (I 204 f.). Daraus folge nicht, daß die Auserwählten sich bloß selber von den Nichterwählten unterscheiden; es liegt ja, außer dem Vorherwissen Gottes, auch ein durchaus gratuit Ratschluß des göttlichen Willens vor, sowohl bei der Gesamtprädestination wie bei der ersten zuvorkommenden Gnade der Berufung zum Glauben (I 206). Lessius hält seine Lehre für über-

einstimmend mit Augustin und Thomas (277—293) und versucht, seine Gegner auch „ex sententia B. P. Ignatii et Constitutionibus“ zu widerlegen (294—299).

Unter den auf Aquavivas Veranlassung verfaßten Kritiken der acht Sätze ist die bedeutendste die *Censura maior*, als deren Verfasser Lessius sogleich Suarez erkannte (mit Lessius' Entgegnung abgedruckt I 307—343). Dem Hauptvertreter des Kongruismus gegenüber zeigt Lessius, daß die Lehre von der Vorausbestimmung zur Seligkeit auf Grund der vorausgesehenen Verdienste auf soliden Grundlagen ruhe, während die entgegengesetzte Meinung logisch zu der ungeheuerlichen Annahme führen müsse, daß Gott für die Nichtprädestinierten die Gnaden auswählt, weil sie unwirksam sind, und so ihrem Heil Nachstellungen bereite; dadurch werde aber jeder ernstliche allgemeine Heilswille Gottes zerstört (304). Nach Le B. hat Lessius hier eine „sehr feste, lebhafte und teilweise entscheidende Kritik“ der Zensur seines großen Gegners geliefert (302).

Aquaviva hatte sich nun genügend unterrichtet, um eine Entscheidung treffen zu können. Am 16. April 1611 schrieb er an Lessius, er habe die acht beanstandeten Sätze des Werkes und die verschiedenen Antworten sorgfältig prüfen lassen. Das Buch dürfe so, wie es sei, nicht verbreitet werden, „quidquid sit de probabilitate doctrinae“ (II 111). Ein weiterer Brief vom 11. Juni führt aus: Die *Censura maior* sei Lessius nicht als Meinungsäußerung des Suarez, sondern im Namen des Generals geschickt worden. Molina und Vazquez seien nicht allein maßgebend für die Lehre der Gesellschaft. Wenn Lessius die Beunruhigung des Generals nicht verstehen könne, so rühre das daher, daß ihm nicht alles bekannt sei (II 118). Damals hielt Aquaviva eine revidierte Neuausgabe des Werkes für das beste Mittel, die leidige Angelegenheit zu regeln; er verlangte aber, das Manuskript müsse vorher nach Rom geschickt werden.

So arbeitete denn Lessius gehorsam an der von ihm verlangten Überarbeitung, wurde aber durch Kränklichkeit aufgehalten. Schon im April des Jahres 1611 hatte der Assistent Alber, dem das Vorgehen des Generals nicht gefiel, sich insgeheim schriftlich und mündlich beim Papst für Lessius verwendet (II 131). Im August desselben Jahres wandte sich nun auch dieser selbst unmittelbar an Paul V., den er ersuchte, er möge sich über sein Werk vor allem bei den Professoren des römischen Kollegs erkundigen, und darauf aufmerksam machen, daß seine Lehre früher durch die Autorität Sixtus' V. gegen Angriffe aus Löwen und Douai geschützt worden sei (132). Dieser Schritt hat nach dem Urteil Aquavivas, dem der Papst davon Mitteilung machte, der Sache des Lessius mehr Schaden als Nutzen gebracht (II 183). Unter andern erfuhr

Lessius damals auch Angriffe von den beiden bedeutenden Dominikanern Alvarez und de Lemos (140 f.). Er selbst hielt Bellarmin für seinen gefährlichsten Gegner und ging zur Offensive gegen diesen über, indem er dem aus Belgien zur Prokuratorenkonferenz nach Rom entsandten P. Karl Scribani außer der Antwort auf Suarez' *Censura maior* auch eine scharfe Kritik von 16 Sätzen des Kardinals mitgab (II 157—181).

Aquaviva übergab nun alle eingelaufenen Schriftstücke einem Theologen, der sie unter Zugrundelegung der acht früher beanstandeten Sätze des Lessius prüfen und dem General sein endgültiges Urteil über die Frage abgeben sollte. Das Ergebnis war eine nicht sehr weitgehende Modifizierung der acht Sätze, die dann von Aquaviva im Januar 1612 an Lessius gesandt wurde mit der Weisung, sein Buch derselben zu akkommodieren (II 203). Der niederländische Gelehrte konnte mit Befriedigung feststellen, daß seine Erklärungen und Verteidigungsschriften nicht erfolglos gewesen waren. Was man jetzt von ihm verlangte, waren recht gelinde Forderungen, die nur eine Verdeutlichung zur Vermeidung von Mißverständnissen, aber keineswegs eine Aufgabe wichtiger Lehren besagten. Schon vor Ende Februar 1612 war er mit der Überarbeitung fertig. Die „*Accommodatio P. Lessii iuxta declarationes praescriptas*“ (II 217—223) befriedigte in Rom. Alles schien geregelt. Lessius unterhandelte mit seinem Antwerpener Drucker. Da gab Aquaviva plötzlich am 31. März Befehl, die Arbeit einzustellen. Erst nach langen Monaten peinlichen Wartens erfuhr Lessius im August den Grund dieser neuen Behinderung: Ein Dekret des Hl. Offiziums vom 1. Dezember 1611 hatte allgemein verboten, Schriften über den Gegenstand des Gnadenstreites ohne vorherige päpstliche Genehmigung zu veröffentlichen (II 213). Aquaviva und selbst Bellarmin, der jetzt durchaus für die Herausgabe des verbesserten Werkes war, hatten verschiedentlich vergebens versucht, vom Papst die Druckerlaubnis zu erlangen. Aquaviva beruhigte Lessius, es handle sich durchaus nicht um eine Verurteilung seiner Lehre oder seines Buches, aber im September 1613 mußte er ihm endgültig mitteilen, Paul V. beharre unbeugsam bei seinem Vorsatz, keinerlei Schriften dieser Art zu genehmigen. Der Papst fürchtete zu sehr, durch die Fürsten zur Wiederaufnahme der Disputationen und zur Entscheidung der Streitfragen genötigt zu werden (II 214).

Bei dieser Lage der Dinge glaubte Aquaviva für die Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit der Lehre innerhalb der ihm anvertrauten Gesellschaft in besonderer Weise Vorsorge treffen zu müssen. Schon seit langem bereitete er ein Rundschreiben vor, bei dessen Abfassung er sich in erster Linie von kongruistisch gesinnten Theologen, Bellarmin, Suarez und de los Cobos, beraten ließ.

Auch den inzwischen zum Bischof von Molfetta erhobenen Karmeliten Johann Anton Bovio, der sich in den römischen Disputationen als Freund der Jesuiten erwiesen hatte, befragte er. Auf dessen Vorschlag, den Ausdruck „ex efficaci Dei proposito . . .“ durch den minder scharfen „ex singulari Dei electione . . .“ zu ersetzen, ging er indessen nicht ein (II 236). So erschien denn am 14. Dezember 1613 der Brief des Ordensgenerals „De observanda Ratione Studiorum deque doctrina S. Thomae“, der das bekannte Dekret über die wirksame Gnade enthält (237—239). Es handelt sich um eine disziplinäre Vorschrift, die der General nur in eigener Autorität erläßt. Dies schließt freilich eine Beeinflussung Aquavivas durch den Papst nicht aus, wie denn auch Vitelleschi, sein Assistent und späterer Nachfolger, mehrmals aufs bestimmteste versichert, das Dekret sei „sciente et probante Pontifice“, „ex voluntate summi Pontificis conceptum formatumque“ (243 f.).

Inhaltlich beurteilt Le B. (244 f.) das Dekret dahin: Es dehnt auf die ganze Gesellschaft aus, was Aquaviva am 7. Januar 1612 von Lessius verlangt hatte: sich an die Lehre halten, die von der Gesellschaft in den Congregationes de Auxiliis verteidigt worden war. Man solle demnach lehren, die wirksame Gnade unterscheide sich von der bloß hinreichenden nicht nur *in actu secundo*, durch die Wirkung, die unter ihrem Einfluß durch die Entscheidung des freien Willens erfolgt, sondern auch schon *in actu primo*; es sei mithin stets „moraliter et in ratione beneficii plus aliquid in efficaci, quam in sufficienti gratia est“. Dies war wohl von Molina und noch mehr von Lessius nicht deutlich genug ausgesprochen worden, aber lag durchaus in beider Sinn, wie es sich bezüglich des letzteren aus seinen Verhandlungen mit Aquaviva recht bald klar ergeben hatte. Lessius hatte nicht die geringste Schwierigkeit, sein Buch so umzuarbeiten, daß diese Lehre deutlich hervortrete.

Aber zu dieser von den Jesuitentheologen allgemein angenommenen Wahrheit fügte nun das Dekret eine Erklärung hinzu, die allerdings vom kongruistischen System abhängig war (Le B. meint, daß das Dekret sie bloß „indirectement“ vorschreibe): Die Gnadenwahl geschehe „ex efficaci Dei proposito atque intentione efficiendi certissime in nobis boni“, so daß Gott „de industria ipsa ea media seligit, atque eo modo et tempore confert quo videt effectum infallibiliter habitura, aliis usus, si haec inefficacia praevidisset“. Das war, dem schlichten Wortlaut nach genommen, die kongruistische These von der voraufgehenden absoluten Prädefinition aller guten Werke und mußte logisch auch zur vorausgehenden absoluten Vorherbestimmung zur Seligkeit führen, wovon freilich in dem Dekret kein Wort gesagt war. Diese beiden Lehren waren von Lessius stets bekämpft worden.

Der Löwener Theologe erhob zu Lebzeiten Aquavivas keinerlei

Schwierigkeiten gegen das Dekret und sorgte als Studienpräfekt für dessen genaue Beobachtung, wofür ihn der General eigens belobte (II 249). Nachdem Aquaviva am 31. Januar 1615 gestorben war, wurde Lessius als einer der Abgeordneten seiner Provinz zur Generalkongregation entsandt. Während er nun den Winter 1615/16 über in Rom weilte, verfaßte er eine neue, sorgfältig begründete Bittschrift an den Papst, es möge ihm die Veröffentlichung seines Werkes gestattet werden. Bellarmin selbst scheint ihn dazu ermutigt und den Entwurf durchgesehen zu haben (250). Der Erfolg blieb aber auch diesem Schritt versagt, und Lessius mußte sich überzeugen, daß zu Lebzeiten Pauls V. nichts für ihn zu hoffen sei.

Besseren Erfolg hatte er bei der Generalkongregation seines Ordens. Für diese verfaßte er zwei Denkschriften über das Dekret Aquavivas. Die eine (260—277) sucht bei aller Anerkennung des Unterschiedes der Gnaden *in actu primo* die Ausdrücke, die diesen Unterschied erklären, in einem weiteren Sinn auszudeuten, der das kongruistische System nicht erfordern würde. Sehr scharf formuliert er in dem zweiten Schriftstück (278—287) in fünf Sätzen die wesentlichen Gedanken des Kongruismus, um dann zu fragen, ob die Kongregation wirklich alle Ordensmitglieder zwingen wolle, diese Sätze zu lehren, obwohl gegen sie so viele ernsteste Schwierigkeiten erhoben werden könnten. Ein besonderer Ausschuß hatte Lessius' Ausführungen zu prüfen. Er kam zum Beschluß: „decretum P. Claudii explicandum“ (259), womit der neue General Mutius Vitelleschi betraut wurde. Die Kongregation schloß am 26. Januar 1616, und am 7. Juni desselben Jahres erschien die *Declaratio* des Generals (289 f.).

Die Erklärung verlangt zunächst die genaue Durchführung des Dekrets, bestimmt dann aber seinen Sinn in einer Weise, daß einer übertriebenen, allzu starren Deutung vorgebeugt ist, die, wie Vitelleschi und die andern Beteiligten wußten, dem wahren Gedanken Aquavivas oder zum mindesten seiner vorzüglichsten Absicht beim Erlaß des Dekrets nicht entsprach. Es wird also zwischen Hauptsache und Nebensächlichem unterschieden. Worauf es ankommt, ist dies: Die wirksame Gnade unterscheidet sich *in actu primo* von der unwirksamen, weil es eine besondere Wohltat Gottes ist, die Gnade „*ex proposito boni faciendi*“ unter solchen Umständen zu geben, daß, wie die *scientia media* zeigt, der Erfolg unfehlbar gewährleistet ist; dagegen brauche nicht notwendig gelehrt zu werden, Gott habe ein gutes Werk unabhängig von der Mitwirkung des freien geschöpflichen Willens prädefiniert, oder auch, es sei ein *modus physicus* im *actus primus* der wirksamen Gnade, der in der unwirksamen fehle. Vollständig schweigt sich die Erklärung (wie übrigens auch schon das Dekret) über die Art der Vorherbestimmung zur Seligkeit aus. Daraus schließt Le B.: In Kraft des

Dekrets und seiner Erklärung wird nicht die Lehre von der vorausgehenden absoluten Vorherbestimmung gefordert; ja, er glaubt sagen zu dürfen: Nach der Ansicht Vitelleschi und seiner Genossen überschreitet man den vom Urheber beabsichtigten Sinn des Dekrets, wenn man seine Worte in Abhängigkeit von Grundsätzen oder Ideen deuten wollte, die eine vorausgehende absolute Erwählung zur Seligkeit voraussetzten (291). Jedenfalls ist seitdem die Frage, ob die Auserwählung zur Seligkeit *ante* oder *post praevisa merita* sei, in der Gesellschaft Jesu stets als eine freie betrachtet worden.

Doch Lessius sollte noch einige Meinungsverschiedenheiten mit dem neuen General in betreff der Deutung des Dekrets haben. Ende 1617 machte Vitelleschi ihm den Vorwurf, er habe als Studienpräfekt gewisse Thesen des Professors Agidius de Coninck nicht durchgehen lassen dürfen, weil sie gegen die Lehre des hl. Thomas und auch gegen das Dekret Aquavivas verstießen. Nach genauerer Prüfung dieser Thesen waren indes die römischen Zensoren über ihre Zulässigkeit geteilter Meinung. Der Grieche Andreas Eudämon-Johannes urteilte, die Löwener Auffassung des Dekrets sei der Generalkongregation vorgelegt, aber von ihr nicht gebilligt worden. Vitelleschi ließ sich jetzt auf nichts Genaueres ein, sondern sagte einfach, das Dekret sei klar und müsse beobachtet werden (292 ff.). Kurz vorher, im Dezember 1617, hatte er sich Lessius gegenüber dagegen verwahrt, daß er dessen Deutung jemals zugestimmt hätte; er könne von einem Dekret nicht abgehen, das nach dem Willen des Papstes abgefaßt worden sei (295).

Im Jahre 1618 empfing Lessius den bekannten, seine Prädestinationslehre lobenden Brief des hl. Franz von Sales. Doch noch einmal vor seinem Tode mußte er einen Tadel seines Ordensgenerals hinnehmen, nämlich Ende 1620, als dieser sich überzeugt hatte, daß Lessius in seinem kurz zuvor veröffentlichten Werk „*De perfectionibus moribusque divinis*“ in einer Digression über die Vorherbestimmung Fragen behandelte, über die ohne Bewilligung des Hl. Stuhles nicht geschrieben werden durfte, und dabei auch nach Vitelleschis Auffassung mit dem Dekret Aquavivas wenig übereinstimmende Sätze aufstellte (296).

Die Neuausgabe seines Werkes *De gratia efficaci* sollte Lessius nicht mehr erleben. Er verschied am 15. Januar 1623. Unter großen Lobsprüchen auf den Verewigten sprach Vitelleschi dem belgischen Provinzial sein Beileid zu dem schweren Verlust aus; er wünschte eine recht baldige Besorgung der neuen Auflage unter Wahrung der von Rom ergangenen Weisungen. So erschien denn die Abhandlung zu Antwerpen 1626, nicht für sich allein, sondern als Teil des Sammelwerks: „*Leonardi Lessii . . . Opuscula . . . ab ipso auctore paullo ante mortem varie aucta et recensita.*“ Diese zweite

Auflage ist 1878 in Paris neu gedruckt worden. Auslassungen und Textänderungen gegenüber der ersten Ausgabe sind unbedeutend (II 322 f.). Der Hauptunterschied besteht in den Hinzufügungen, die den ursprünglichen Text erklären, neu begründen oder verteidigen, und vor allem in 7 neuen Appendices und 6 längeren Hinzufügungen von ähnlicher Art (326 ff.).

Von späteren Erörterungen über Aquavivas Dekret sei einiges aus dem Generalat Goswin Nickels (1652—1664) hervorgehoben. Durch eine Anfrage aus Frankreich veranlaßt, befragte dieser im Jahre 1656 unter andern die bekannten römischen Professoren Esparza und Pallavicini über ihre Meinung bezüglich des Dekrets. Während der erstere entschieden erklärte, das Dekret bestehe noch zu Recht und werde in Rom genau beobachtet, gestand der künftige Kardinal, das Dekret sei ihm immer als etwas hart (*aliqua ex parte duriusculum*) vorgekommen und als wenig übereinstimmend mit den großen Linien der Ordenstheologie. Man sehe nicht recht, wie die Freiheit gewahrt bleibe, wenn Gott entschlossen sei, auf jeden Fall eine wirksame Gnade zu geben. Er, Pallavicini, habe sich in dieser Frage stets Zurückhaltung auferlegt und sei absichtlich der Sache nicht auf den Grund gegangen (383). — Ein anderer Fall betraf eine Anfrage aus der oberrheinischen Provinz vom Jahre 1657. Der Fragesteller, offensichtlich dem reinen Molinismus abgeneigt, möchte wissen, ob, wie manche behaupteten, Lessius' Lehre von der wirksamen Gnade mit dem Dekret Aquavivas vereinbar sei. Er selbst suchte die Unvereinbarkeit zu beweisen, aber sein Schritt hatte den gegenteiligen Erfolg. Die von Nickel befragten römischen Revisoren erklärten: „*videri satisfierenti decreti, si observetur quoad intentum eius principale, hoc est: si inter gratiam efficacem et sufficientem agnoscatur discrimen aliquod in actu primo, ita ut efficax eo modo spectata habeat rationem specialis divini beneficii, per hoc quod includat specialem affectum Dei illam potius dantis his circumstantiis, quibus per scientiam mediam praevidet illam habituram effectum: quidquid sit de ulteriori rigore verborum decreti*“ (357 f.). Nach dieser weitherzigeren Auslegung des Dekrets hatte Lessius sicher dessen eigentlicher Absicht genügend entsprochen (343).

Wie sehr sich inzwischen (unter dem Einfluß der Bekämpfung des Jansenismus?) die Verhältnisse verschoben hatten, sieht man daraus, daß die Ordensleitung sich jetzt verschiedentlich (1657 und 1659) genötigt sah, die Verteidiger der vorausgehenden Prädestination zur Seligkeit gegen die Angriffe ihrer Gegner innerhalb der Gesellschaft zu schützen. Die Lehre eines Bellarmin und Suarez war bereits in die Defensive gedrängt worden (363 f.). — Auf die Versuche einer Reihe nicht unbedeutender Jesuitentheologen, sowohl das *ante* wie das *post praevisa merita* durch Formeln wie *simul*

cum oder *in eodem signo* zu vermeiden (365 f.), sei hier nicht weiter eingegangen. Es wurden auch Versuche gemacht, die *scientia media* in Gott zu bestreiten oder wenigstens die Vereinbarung von Gnade und Freiheit ohne sie zu bewerkstelligen, so von Claudius Tiphaine, Provinzial der Champagne, im Jahre 1640 und zwanzig Jahre später in Spanien. Dagegen schritt die Ordensleitung ein, insbesondere der General Johannes Paulus Oliva durch ein entschiedenes Schreiben an die spanischen Provinziale vom 12. Januar 1664 (366 ff.).

Das Dekret von 1613 wurde im Jahre 1651 vom General Franz Piccolomini in seiner *Ordinatio pro studiis superioribus* nochmals vorgeschrieben (382 f.). Diese Ordination fand Aufnahme in das *Institutum S. J.*, sowohl in der Prager Ausgabe von 1757 wie in der Florentiner von 1892/93; ebenso ist es in den *Epistolae selectae Praepositorum Generalium ad Superiores Societatis* (Rom 1911) enthalten. Nach dem von mehreren Generalkongregationen eingeschränften Grundsatz, die Ordinationes der Generale blieben, solange sie nicht widerrufen würden, in Kraft, sollte man annehmen, das Dekret habe noch heute seine Gültigkeit (384). Jedenfalls erscheint nach all dem, was Le B. hierzu beigebracht hat, der von Gabriel de Henao in seiner „*Scientia media historice propugnata*“ (Lyon 1655, Salamanca 1665) ausgesprochene Satz wenig begründet: „*Dubitari potest, num hodie vim habeant [litterae Claudii] haberentque anno 1626*“ (s. G. Lahousse, Tr. de Gratia divina, S. 414).

Nichtsdestoweniger verzeichnet Le B., und allem Anschein nach zustimmend, die Ansicht einiger, das Dekret sei infolge gänzlich veränderter Umstände durch „*desuetudo*“ rechtsunwirksam geworden. Zur Zeit seiner Verkündigung überwog in der Gesellschaft Jesu die Lehre von der *praedestinatio ad gloriam ante praevisa merita*, während jetzt die entgegengesetzte Lehre in ihr fast die allgemeine geworden ist; dagegen ist die Frage nach der formellen oder bloß virtuellen Prädefinition der guten Werke mehr in den Hintergrund getreten. Dazu wurde das Dekret unter dem Drängen gewichtiger äußerer Einflüsse erlassen, die längst weggefallen sind. Übrigens ist die Frage nach dem rechtlichen Fortbestand des Dekrets, wie Le B. mit Recht urteilt (385), von geringer Bedeutung; denn alle Theologen der Gesellschaft Jesu lehren übereinstimmend das, was nach den Erklärungen des Dekrets aus den Jahren 1616 und 1657 als das Wesentliche anzusehen ist (385).

Anhangsweise sind dem bedeutungsvollen Werke drei zeitgenössische Berichte über die Lessius-Kontroverse beigelegt, die freilich durch Voreingenommenheit für oder gegen Lessius als stark subjektiv gefärbt erscheinen, so daß Le B. gut daran getan hat, seine Geschichte des Streits möglichst unabhängig davon an Hand der

Urkunden abzufassen. Im dritten Bericht (II 398—402) wird folgende sehr sonderbare Ansicht über den ganzen Streitfall entwickelt. Lessius habe gefährliche Lehren des Ambrosius Catharinus erneuert, so daß Andreas Eudämon-Johannes mit Recht dagegen bei Aquaviva vorstellig geworden sei. Dann habe aber Lorinus, ein „transalpinus librorum censor“ (Jean Lorin aus Avignon, 1559 bis 1634, lehrte Philosophie, Theologie und Hl. Schrift; s. I 143), dem von Natur mißtrauischen deutschen Assistenten P. Ferdinand Alber beizubringen gewußt, es handle sich hier um eine Intrige der Italiener gegen die „Transalpinen“. Widerwillig genug ertrügen es die ersteren, daß sie in der Wissenschaft hinter den Spaniern zurückstehen müßten; aber da diese hartnäckig und heftig seien, wagten sie nicht, mit ihnen anzubinden. Dagegen verachteten sie die Einfalt und Gutmütigkeit der Transalpinen. Mit allen Mitteln wollten sie verhüten, daß sich die Meinung durchsetze, sie, die Italiener, würden auch von jenen an Gelehrsamkeit und Geist übertroffen. Die Angriffe auf Lessius verfolgten nur das Ziel, mit dessen Lehre zugleich auch die wissenschaftliche Zuverlässigkeit sämtlicher transalpinen Provinzen in Verruf zu bringen. Der argwöhnische Alber habe dies geglaubt und im Verein mit dem Sekretär Aquavivas, Bernhard de Angelis, der Lessius günstig gesinnt war, die Sache zu verschleppen gesucht; sonst würde der General viel schneller gegen den Löwener Professor vorgegangen sein. Von Bellarmin unterrichtet, habe dann Papst Paul V. Aquaviva zum Einschreiten gedrängt, und so sei nach langer Überlegung trotz Albers Widerstreben schließlich das Dekret erlassen worden. Le B. enthält sich jeden Urteils über die Richtigkeit dieser gewiß nicht sehr wahrscheinlichen Darstellung.

Es sei noch auf einige Versehen aufmerksam gemacht, die mir beim Lesen des Werkes auffielen. I 45 § 1 müßte das letzte Wort des ersten Abschnitts nicht „efficace“, sondern „purement suffisante“ heißen. — II 235: *Posonii* ist nicht Posen, sondern Preßburg. — II 260: Im Datum der Überschrift muß es *Dec.* statt *Nov.* heißen. — II 313, Doc. 132 letzte Zeile: Das auf dem Kopf stehende Wort soll wohl *palam* bedeuten. — II 360 muß in der zweiten Zeile des Textes das „grâce“ durch „gloire“ ersetzt werden.

Schließlich noch eine Frage: Bei Gust. Lahousse S. J., *Tract. de Gratia divina* (Brugis 1902) heißt es S. 414 über das Dekret Aquavivas: „Ceterum omne dubium sublatum fuit litteris R. P. N. Beckx, quibus nempe fuit declaratum decretum Claudii esse antiquatum.“ Le B. erwähnt nichts von einem solchen Brief, hat ihn also offensichtlich nicht gekannt. Kann jemand Aufschluß geben, ob es mit der Angabe Lahousses seine Richtigkeit hat?